

Reitbahnordnung

- Das Betreten und Verlassen der Bahn in der Halle ist durch lautes Rufen „Tür frei“ anzukündigen und darf erst erfolgen nach Ausruf eines Mitreiters „Bahn ist frei“.
- Das Auf- und Absitzen erfolgt in Abteilungen oder Gruppen auf der Mittellinie der Bahn. Bei Einzelreitern in der Mitte eines der beiden Zirkeln.
- Der Reiter, der auf der „linken Hand“ des Pferdes reitet, hat Vorfahrt. Das bedeutet, dass der auf der „rechten Hand“ des Pferdes Reitende ausweicht.
- Beim Schrittreiten, Halten oder Führen des Pferdes ist der Hufschlag ausreichend für Mitreiter freizumachen.
- Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.
- Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur dann wenn sämtliche Reiter, die sich in der Bahn befinden dem Longieren zustimmen.
- Freilaufen der Pferde in der Halle ist nur zulässig, wenn kein anderes Vereinsmitglied die Halle zum Reiten oder Longieren nutzen möchte. Ausgenommen sind beim Vorstand angemeldete Freispringveranstaltungen.
- Findet Vereinsunterricht statt, so ist das Reiten für nicht am Unterricht Teilnehmende untersagt.
- Über die Teilnahme am Unterricht entscheidet der Reitlehrer.
- Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reitern zulässig.
- Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
- Außer bei der Springarbeit sind die Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
- Von den Reitern ist der Hufschlag mindestens einmal wöchentlich zu rechen und der Hallenbelag einzuebnen.

- Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.
- Das Reiten und die sonstige Benützung der gesamten Reitanlage außerhalb des festgesetzten Unterrichts erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für Nichtmitglieder wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- Beim Ausreiten im Gelände hat sich jeder Reiter entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen zu verhalten um Schäden für Landschaft und Natur zu vermeiden. Der Verein übernimmt hierbei keinerlei Haftung.

Schwanau-Ottenheim, im Dezember 2008

Der Vorstand